

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	8.4	am 28.07.2026

TOP:**Fortschreibung der Bedarfsplanung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz**

Teilnehmerin: Frau Elke Bentheim, Fachberatung Kindertagesbetreuung für die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen

Die letzte Kindergartenbedarfsplanung wurde in der Sitzung vom 30.09.2025 verabschiedet. In die Bedarfsplanung sollen weiterhin laut Anlage aufgenommen werden:

Katholischer Kindergarten St. Michael:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ
1 Gruppe GT
2 Gruppen VÖ/ mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 2 Gruppen VÖ

Kommunaler Kindergarten Stegen-Eschbach:

Ü 3: 1 Gruppe RG
1 Gruppe RG/VÖ/GT mit AM (Altersmischung 2-6 Jahre)

U 3: 1 Gruppe HT (halbtags)

Caritas Kindergarten am SBBZ:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

KiBiDs Waldkindergarten Waldfüchse:

Ü 3: 1 Gruppe VÖ

Kita Nadelhof im Neubaugebiet Oberbirken

Ü3: 1 Gruppe VÖ 7 (7:30 - 14:30)

U3: 2 Gruppen VÖ 7 (7:30 – 14.30)

Kindertagespflege:

Zum 30.06.2026 werden 17 U3 Kinder bei Tagespflegepersonen im Dreisamtal betreut. Derzeit gibt es eine Pflegeperson in Stegen. Die Vermittlung läuft über das Landratsamt.

Mittagessen für GT-Kinder im Kindergarten Eschbach:

Die 10 möglichen Ganztagesplätze im Kindergarten sind immer belegt. Die Organisation für das Mittagessen in der Grundschule läuft reibungslos.

Nachrichtlich: Schulkindbetreuung

Die bestehenden Kernzeitgruppen und die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen in Stegen und in Stegen-Eschbach werden im Bestand ebenfalls wieder in die Bedarfsplanung aufgenommen.

Derzeit werden folgende Grundschüler betreut:

	Kernzeitbetreuung	Flex. Nachmittagsbetreuung
Stegen	79	17
Stegen-Eschbach	15	15

In Stegen und Stegen-Eschbach gibt es im laufenden Schuljahr 25/26 keine Warteliste, auch für das kommende Schuljahr 26/27 können alle Elternbedarfe gedeckt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus, ist es Aufgabe der Gemeinden das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG) gedeckt werden kann.

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:

- die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder
- sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung sind oder
- sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (§3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII))

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 1 - 3 Jahren

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB

VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Einschränkungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII).

2. Ausgangspunkt

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien orientieren.

Tageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder, außerdem tragen sie dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Durch die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen können beide Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen und für den wirtschaftlichen Aufwand der Familie aufkommen. Elternteile, die in die Careversorgung von Familienmitgliedern eingebunden sind, können durch die Kinderbetreuung einer Berufstätigkeit nachgehen, ihrer Rentenversorgungslücke entgegenwirken und das Bruttozialprodukt steigern.

Die Kindergartenbedarfsplanung ist abhängig von externen Faktoren:

Geburtenentwicklung, Zu- und Wegzug, Wohnungsbau, wirtschaftliche Lage oder Zuteilung von Flüchtlingsfamilien. Die Bedarfsplanungen entwickeln sich dynamisch und müssen immer wieder an gesellschaftliche oder politische Entwicklungen angepasst werden.

Eine verlässliche Kinderbetreuung ist für die Familienorganisation und für die Berufstätigkeit der Eltern von großer Wichtigkeit. Die Träger von Einrichtungen sind deswegen in der Verantwortung eine familienunterstützende und dennoch wirtschaftliche Personaldichte vorzuhalten.

Personalausfall, Kinder mit hohen Förderbedarfen, Familien mit Migrationshintergrund und damit einhergehenden Sprachbarrieren, Kinderschutzaufrag und die eigentliche Kernaufgabe, nämlich die päd. Umsetzung des Orientierungsplanes Baden-Württemberg, fordern die Leitungen mit ihren päd. Teams täglich heraus. Die öffentliche Erwartung einer pädagogischen, sozialen und bildungsbezogenen Vorbereitung auf die Schule und auf die Gesellschaft ist groß, aber nicht immer konsequent umsetzbar.

Die Landesregierung plant das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung elternbeitragsfrei und verbindlich zu gestalten. Dafür soll die Schulpflicht faktisch auf dieses letzte Kindergartenjahr

vorgezogen werden. Das Land hat angekündigt, die Kosten zu übernehmen. Viele Einzelheiten der gesetzlichen Umsetzung sind jedoch noch offen.

Prognostizierte sinkende Kinderzahlen stellen derzeit keine Gefährdung für die Kindertagesbetreuung in Stegen dar. Vielmehr eröffnen sie die Möglichkeit, bestehende Versorgungsengpässe abzubauen und den gesetzlichen Betreuungsanspruch besser zu erfüllen. Geringere Kinderzahlen können genutzt werden, um die genannten Herausforderungen in der täglichen Betreuung und Förderung einzelner Kinder und des Sozialgefüges in der Gruppe zu verbessern, sowie die gesetzlich vorgeschriebene Inklusion und Sprachförderung umzusetzen.

Die derzeitige Geburtenrate zeigt regionale Unterschiede und verläuft nicht gleichmäßig. Während einige Gemeinden weniger Kinder verzeichnen, wachsen andere weiterhin. In der Regel ziehen neue Wohngebiete einen steigenden Bedarf an Plätzen nach sich.

Für Stegen bedeutet eine steigende Bevölkerungszahl höhere Einkommenszahlen.

Die angespannte Haushaltslage, Schaffung von zusätzlichem Wohnraum, aber auch prognostizierte sinkende Kinderzahlen, haben Auswirkungen für die Gemeinde und müssen weiterhin in unseren Planungen berücksichtigt werden.

3. Kinderzahlen, Platzsituation und Bedarfe

Kinderzahlen zum Stichtag 01.06.2026 für Kindergartenbedarfsplanung

Jahrgänge	Zeitraum der Geburt	Anzahl d. Kinder
bis unter 1 Jahr	geboren zwischen: 01.06.'25 – 31.05.'26	30
1 bis unter 2 Jahre	geboren zwischen: 01.06.'24 – 31.05.'25	40
2 bis unter 3 Jahre	geboren zwischen: 01.06.'23 – 31.05.'24	49
3 bis unter 4 Jahre	geboren zwischen: 01.06.'22 – 31.05.'23	50
4 bis unter 5 Jahre	geboren zwischen: 01.06.'21 – 31.05.'22	47
5 bis unter 6 Jahre	geboren zwischen: 01.06.'20 – 31.05.'21	52
6 bis unter 7 Jahre	geboren zwischen: 01.06.'19 – 31.05.'20	48

Zuzüge im Zeitraum vom 01.01.2026 – 01.06.2026 mit allen Kindern geboren zwischen dem 01.06.2025 – 31.05.2019

Anzahl: 14

Wegzüge im Zeitraum vom 01.01.2026 – 01.06.2026 mit allen Kindern geboren zwischen dem 01.06.2025 – 31.05.2019

Anzahl: 10

Geburten im Jahr	Zeitraum	Anzahl d. Kinder
für 2026	01.01.2026 – 01.06.2026	7
	2025	42
	2024	33

Die Wartelistensituation hat sich in den letzten drei Kindergartenjahren wie folgt entwickelt:

26/27:

U3 – 6 Kinder
Ü3 – 12 Kinder

25/26:

U3 – 15 Kinder
Ü3 – 10 Kinder

24/25:

U3 – 13 Kinder
Ü3 – 10 Kinder

Im Waldorfkindergarten Buchenbach (Bedarfsplanung Buchenbach) sind im Moment 10 Stegener Kinder betreut.

Im Waldkindergarten Standort Buchenbach (Bedarfsplanung Kirchzarten) sind im Moment 2 Stegener Kinder betreut.

Punktuell finden Stegener Familien auch immer wieder einen Betreuungsplatz in Freiburg. U3-Kinder können derzeit ein Platzangebot in der Kita Spatzennest, Kirchzarten, erhalten. Kirchzartener Ü3-Plätze können nicht an auswärtige Kinder vergeben werden.

Die ersten Anfragen für einen Betreuungsplatz in der Kita Nadelhof kommen an. Stegen vergibt, aufgrund der Warteliste derzeit keine Plätze an auswärtige Kinder. Drei Flüchtlingskinder sind überraschend verzogen.

4. Planungsstand Kita Nadelhof:

Das Raum-, Ausstattungs- und Außengeländekonzept wurde vom vorbereitenden Architekturbüro Ruch & Partner in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung weiterentwickelt.

Das VgV-Verfahren läuft, drei Architekturbüros haben sich beworben.

An der bisherigen zeitlichen Planung wird festgehalten.

5. Fazit

Durch den Ausbau an Plätzen in den letzten Jahren und die kommunale Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden kann die zentrale Warteliste im Zaum gehalten werden.

Dennoch erhalten auch im kommenden Kindergartenjahr nicht alle Eltern einen Betreuungsplatz in Stegen.

Trotz aller Planung wird uns immer eine gewisse Unberechenbarkeit in Sachen Kinderzahlen und Elternbedarfe begleiten.

Der bedarfsgerechte Platzausbau ist weiterhin eine der Kernaufgaben bei der Kindertagesbetreuung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die dargestellte Bedarfsplanung zustimmend zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bedarfsplanung nach Bedarf fortzuschreiben und dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.